


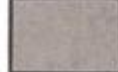


Erklärung der Planunterlage:

-  Flurstücksgrenze, Straßenbegrenzungslinie
-  Vorhandene Bebauung - Wohnhaus
-  Vorhandene Bebauung - Sonstige Bebauung

Erklärung der Planzeichen:

-  Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/4 mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Textliche Festsetzungen:

- 1.) Gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) Bau NVO in der Fassung vom 19.12.1986 ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben des Nahrungs- und Genussmittelbereiches (Lebensmittel) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 700 qm in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen. Die textl. Festsetzung Nr. 1 der 2. And. des Bpl. Nr. VI wird damit aufgehoben.
- 2.) Für die Art der baulichen Nutzung der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 19.12.1986.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.09.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 04.07.1991
gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.01.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.02.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.02.1990 bis 19.03.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 04.07.1991
gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 04.07.1991
gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.12.1992 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.1992 in Kraft getreten.

Peine, den 14.01.1993
gez. Warstat
Stadtdirektor I. V.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den
Katasteramt Peine

Vermessungsoberamt

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist dem/dem Landkreis Peine am 22.07.1991 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die/der ... hat bis zum ... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die/der Landkreis Peine hat am 22.10.1991 (Az.: 65/10-11-4/1) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Peine, den 22.10.1991
Bezirksregierung
Landkreis Peine
gez. Vogel
Der Oberkreisdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abf. Stadtplanung.

Peine, den 22.09.1988
gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den am ... (Az.: ...) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadtdirektor

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) - und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 295), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Peine, den 04.07.1991
gez. Heinze
Bürgermeister
gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. VI / 4

3. Änderung

Schwieldter Straße/Posener Straße

Vöhrum

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Vöhrum
Flur	7
Maßstab	1 : 5000